Obgleich per Circularia vom 2 Octob 1771 und 27. Decembr 1773. sämtliche Beamte umständlich instruirt worden sind, welche Sicherheiten dieselben gegen die nächtliche Einbrüche Räuberyen und Unfüge, auch gegen das Eindringen allen Verdächtigen Gesindels und Räuber Banden, durch Anordnung von Wachten, Nachts: Patrouillen, und abzuhaltende offtere Visitationen der Verdächtigen Oerter und abgelegenen Haus: Stellen, zu nehmen haben: So hat doch die Erfahrung zeither gelehret, daß der dadurch beabzielte Zweck, die guten Einwohner gegen Beraubungen, Diebstähle, so wie gegen andere Excesse hinlänglich zu sichern, nicht erreicht worden ist, dahero vorgedachte Circularia sämtlichen Beamten hiemit neuermals in Attention gebracht, und ihnen deren Strikte Befolgung eingeschärft, weiter aber solchen hiedurch näher gemessenst abgefordert wird:

1/ Daß vom 1. Octob a: curr: an, Abends von 9 bis des Morgens um 4 Uhr, mit denen vorgeschriebenen Nachts: Patrouillen und Wachten, wiederum der Anfang gemacht werden soll, und zwar mit der Anweisung,

2. die Patrouillen deutlich zu instruiren, daß sie nicht immer einerley Routen halten, sondern in ihren Gängen abwechseln sollen, zu welchem Ende einjeder Beamte nach Lage seines Districts die nöthigen Einrichtungen zu machen, und darnach die Anweisungen zu geben hat.

3.) Müssen Beamte unvermutet auch stärkere Visitationes anstellen und zwar einige mahl unerwartet kurtz hinter einander.

4. Müssen besagte Beamte nicht allein selbst auf alle verdächtige Läufer, jeder in seinem Districte, so wie

auf.

auf die Abgelegenen von den Dörfern entfernten einzelnen Wohnungen, besonders auf die in denen Sleyden gelegene neu angebaute Colonisten-Häuser, ein ganz genaues Auge halten, sondern auch darauf durch die Regierr, Boten, oder Armen Wächter, ganz genau vigiliren lassen:

6.) Haben mehrbesagte Beamte auch darauf Praecaution zu nehmen, dass zu denen, zur Wache, zum patrouilliren und zum Visitiren bestellten oder aufgebotenen Eingesessenen, nicht selbst unsichere Leute genommen werden.

7.) Müssen die Fähren und Gränitz-Brücken oft besucht, und darauf gehalten werden, dass die Schiffs-Gefässe und Fahr-Geräthschaften des Nachts uberall respec angeschlossen und wohl verwahrt werden:

7.) Müssen Besonders die Pack und bettel Juden, so wie ubrhaupt alle fremde Betteler, wenn sich dergleichen in der Provintz irgendwo antreffen lassen, scharf examiniret, und wenn in keinem falle sich zu ihrer Last etwas auffinden läßt, wenigstens sofort über die Grenzen zurück gebracht gebracht werden.

8.) Müssen Beamten bey denen anzustellenden Visitationen nach jeden Orts-Lage und dessen Communication, mit den Benachbarten, dafür sorgen, dass allen Posten, und zwar gut und hinlänglich besetzt werden.

9.) Auf die Fälle, wo es auf schleunigen Beystand und eiliger Hülfe, oder auch auf Nachsetzungen ankommen sollte, haben Beambte sich mit den Benachbarten Orten vorab zu Concertiren, deshalb schickliche Signale zu verabreden, solche in ihren Districten demnächst anzuordnen, und nötigenfalls Brand-Stangen an schicklichen Orten zu Signalen aufrichten zu lassen.

10.) In absicht der betroffenen verdächtigen Personen, und deren Vernehmung, bleibt es bey demjenigen, was solicher-halb solicherhalb die Landes Gesetze feste Stellen, und in deren Gemäßheit verschiedentlich fest gesetzet worden ist: wobey jedoch in jedem falle das Summarisch aufgenommene Protocollum dem Landes Administ: Collegio zu dessen Information, und allenfals weiter nöthigen Verfügung eingesandt werden muß:

11.) Werden Beamten hiemit ferner angewiesen, über alles dasjenige, was zu Entdeckung verdächtiger Personen führen kann, mit denen benachbarten Beamten, sowohl in als ausserhalb der Provintz fleißig zu Correspondiren: Bey Beobachtung dieser Vorschriften, und wenn Beamten ihre eigenen Einsichten, welche die Umstände jeden Orts ihnen an hand geben müssen, hiebey zu Rathe nehmen: so kann es nicht fehlen dass Ruhe und Sicherheit in der Provintz aufrecht erhalten, aus ihrer aller verdächtigen Gesindel entfernt, und allen Diebstählen, Räubereyen, Einbrüchen, oder auch andern Excessen, und über welche letztere Zeither aus verschiedenen Orten geklagt worden, wurde abgeholfen werden; und das Collegium hegt zu sämtlichen Beamten das Vertrauen, dass sie alles ins Werk setzen werden, was die Erreichung des hierdurch bezielten Endzweckes befördern kann, und zu dem Ende ein jeder in seinem District denen Local Umständen nach das nöthige mit gehöriger Rücksicht und Uberlegung verfügen werde. Feldern den 18ten Sept: 1788.

Königl: Preuß: Landes Administ: Collegium

v. Alvensleben

Abedy Coll

Circulare

An sämtliche Beambte

Nor.